

BGer 9C 421/2020 vom 20. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_421_2020

FR: TF 9C 421/2020 du 20 juillet 2020

IT: TF 9C 421/2020 del 20 luglio 2020

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
20.07.2020 9C 421/2020 (9C_421/2020) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 20.07.2020 9C 421/2020 (9C_421/2020) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 20.07.2020 9C 421/2020 (9C_421/2020)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_421/2020 Urteil vom 20. Juli 2020 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Dormann. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, 9000 St. Gallen, Beschwerdegegner. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Mai 2020 (C-5109/2019). Nach Einsicht in das Urteil 9C_242/2020 vom 13. Mai 2020, mit dem das Bundesgericht auf eine Beschwerde des A. _____ gegen die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. März 2020 betreffend unentgeltliche Rechtspflege und Kostenvorschuss nicht eintrat, in die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Mai 2020, mit dem es A. _____ (erneut) aufforderte, einen Kostenvorschuss von Fr. 800.- zu leisten, ansonsten auf seine Beschwerde nicht eingetreten werde, in die dagegen erhobene Beschwerde vom 28. Juni 2020 (Poststempel), in Erwägung, dass der Beschwerdeführer bereits im Urteil 9C_242/2020 vom 13. Mai 2020 auf die inhaltlichen Anforderungen an ein Rechtsmittel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 145 I 26 E. 1.3 S. 30; 140 III 264 E. 2.3 S. 266) aufmerksam gemacht wurde, worauf verwiesen wird, dass der Beschwerdeführer nicht auf die angefochtene Verfügung eingeht, sondern darauf abzielt, mit seiner Beschwerde "das Gesuch mit Eingabe vom 13.12.2019 vervollständigt zu haben", was unzulässig ist, dass ausserdem die mit der Beschwerde eingereichten Rechnungen unzulässige neue Beweismittel darstellen (Art. 99 Abs. 1 BGG), dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass dem Beschwerdeführer (wiederum) eine neue Frist zur Begleichung des Kostenvorschusses für das bei der Vorinstanz hängige Verfahren eingeräumt werden muss, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG), indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Dem Beschwerdeführer wird für die Bezahlung des vorinstanzlichen Gerichtskostenvorschusses eine neue Frist von 20 Tagen nach Empfang dieses Urteils angesetzt. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien,

der IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 20. Juli 2020 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.